

Anlage zur Niederschrift vom 21.02.2013  
zu TOP 10.2

15

Deventer

21.2.2013

**An die**

**Mitglieder ASV**

**Planfeststellungsverfahren Quarzsandabbau  
am Norderstedt – Wittmoor**

- 1 - Stellungnahme der Stadt Norderstedt**
- 2 - Widerspruch LBEG zum FNP 2020**



**Stadt Norderstedt  
Der Oberbürgermeister**

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

Landesamt für Bergbau, Energie  
und Geologie  
z. Hd. Herrn Andreas Schleicher  
Postfach 1153  
38669 Clausthal-Zellerfeld

**Thomas Bosse  
Baudezernent**

Vorzimmer	Andrea Tagge
Telefon direkt	040 / 535 95 212
Fax	040 / 535 95 851
E-mail	thomas.bosse@norderstedt.de
Datum	21.11.2012

vorab per FAX: 05323/ 9612- 258

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom  
III

**Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren zum Erweiterungsantrag auf Quarzsand-  
abbau am Wittmoor  
hier:  
Stellungnahme der Stadt Norderstedt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Norderstedt nimmt wie folgt Stellung:

1.)

Die Stadt Norderstedt schließt die beantragte Erweiterung des Quarzsandabbaus im Landschaftsraum am Naturschutzgebiet Wittmoor nicht grundsätzlich aus, sondern bittet die folgenden Positionen zu berücksichtigen.

2.)

Unter Verweis auf die in Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz garantierte Planungshoheit der Gemeinde hat die Stadt Norderstedt 2008 ihren Flächennutzungsplan - FNP 2020 - neu aufgestellt und dort u.a. den Rohstoffabbau für das Stadtgebiet planerisch gesteuert und abschließend geregelt. Unter Verweis auf den korrespondierenden Landschaftsplan - LP 2020 - (dort: Kapitel 3.7.3, Seite 65 ff. - Kies- und Sandabbau) wurde im FNP 2020 (dort: Kapitel 8, Seite 118 ff. – Flächen für Abgrabungen) eine qualifizierte städtebauliche Gesamt abwägung nach § 1 BauGB vorgenommen und entsprechende Konzentrationszonen für den Rohstoffabbau dargestellt. Dabei handelt es sich um 3 Abbauflächen mit insgesamt 39,2 ha. Dafür wurde eine differenzierte Verträglichkeitsprüfung für insgesamt 24 vom Fachverband der Rohstoffwirtschaft vorgeschlagene, potentiell geeignete Standorte für die Gewinnung von Bodenschätzen durchgeführt und im Landschaftsplan und Flächennutzungsplan dokumentiert. Außerhalb dieser abschließend im FNP 2020 im Jahre 2008 dargestellten drei Abbauflächen mit insgesamt 39 ha Abbaufläche greift insoweit die Ausschlusswirkung des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB. Die beantragte Erweiterungsfläche gehört nicht zu einer dieser Flächen. Stattdessen sind auf der beantragten Abbaufläche im FNP 2020 „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt im Sinne eines ökologischen Puffers zwischen den Siedlungs- und Gewerbegebieten in Glashütte und den hochwertigen Bereichen des Naturschutzgebietes und FFH-Gebietes „Wittmoor“ (Nr. 2326-301). Somit widerspricht der Antrag auf Erweiterung in fundamentaler Weise den Interessen und planerischen Zielen der Stadt Norderstedt. Der Antrag ist daher aus Sicht der Stadt bereits im Grundsatz nicht genehmigungsfähig.

3.)

§ 7 BauGB regelt als Kollisionsnorm das Verhältnis des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Norderstedt zu dem hier beantragten bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit UVP nach § 52 Abs. 2a BBergG.

Danach haben öffentliche Planungsträger, die nach § 4 BauGB im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bereits beteiligt worden sind, ihre Fachplanung dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

Umstritten ist bereits, wer hier als „öffentlicher Planungsträger“ im Sinne des § 7 BauGB anzusehen ist. Nach einer Auffassung ist dies der Vorhabenträger, d.h. hier die Antragstellerin. Nach anderer Auffassung betrifft die Anpassungspflicht ausschließlich die Planfeststellungsbehörde, nicht aber den Vorhabenträger.

Weder Vorhabenträger, noch Planfeststellungsbehörde haben jedoch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens einen entsprechenden Widerspruch eingelegt.

Die Antragstellerin hat im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB seinerzeit keine Stellungnahme abgegeben, so dass nur eine Veränderung der Sachlage diese noch aus der Bindung des § 7 Satz 1 BauGB befreien könnte (§ 7 Satz 3 - 5 BauGB). Maßgeblich sind nur solche Umstände, welche eine abweichende Planung erforderlich machen. Bislang sind derartige Umstände weder vorgetragen worden, noch ersichtlich.

Ein nachträglicher Widerspruch ist darüber hinaus nur zulässig, wenn ein Einvernehmen mit der Stadt nicht erreicht werden konnte und die für die abweichende Planung geltend gemachten Belange die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebenden städtebaulichen Belange nicht nur unwesentlich überwiegen (§ 7 Satz 4 BauGB).

In Bezug auf die Planfeststellungsbehörde (LBEG) stellt sich die Frage, ob das im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum FNP hier eingereichte Schreiben vom 05.09.2007 qualitativ einen „Widerspruch“ im Sinne der Vorschrift darstellt. Das Landesamt hatte im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB darum „gebeten“, bei weitergehenden Planungen die optionale Erweiterungsfläche als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen darzustellen. Eine weitergehende Begründung erfolgte nicht. Der Widerspruch braucht zwar nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet werden. Der Widerspruchswille muss aber in der Erklärung vollständig, klar und eindeutig zum Ausdruck kommen. Bloße Bedenken oder Anregungen reichen nicht aus. Unklarheiten gehen zu Lasten des widersprechenden Planungsträgers (Brügelmann-Gierke, § 7 BauGB, Rz. 116).

Entsprechende Widersprüche im Sinne des § 7 BauGB lagen somit bis zum Wirksamwerden des Flächennutzungsplans nicht vor, so dass die Fachplanung nach Bundesbergrecht sich dem Flächennutzungsplan grundsätzlich anzupassen hat.

4.)

Anhand der vorgelegten Planfeststellungsunterlagen ist nicht abschließend erkennbar bzw. zu beurteilen, ob bzw. inwieweit die Antragstellerin überhaupt antragsbefugt in Bezug auf eine Planfeststellung bezüglich der verfahrensgegenständlichen Flächen ist. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist ein an die Behörde gerichtetes Begehren in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 2 VwGO nur dann als zulässiger Antrag anzusehen, wenn der Antragsteller die Durchsetzung eigener Rechte verfolgt.

Bereits im Jahre 2010 wurde ein Normenkontrollantrag der gleichen Antragstellerin, der Norderstedter Rohstoffzentrum GmbH (NRC), gegen den FNP 2020 in Gänze oder hilfsweise gegen die im FNP dargestellten Konzentrationszonen zum Rohstoffabbau durch Urteil des OVG Schleswig vom 18.05.2010 als unzulässig abgelehnt (Az.: 1 KN 10/09). Im Rahmen dieses Normenkontrollverfahrens hat das Oberverwaltungsgericht u.a. festgestellt: „*Rechte an weiteren zum Kiesabbau geeigneten Flächen hat die Antragstellerin nicht. Sie ist insbesondere weder Eigentümerin noch Pächterin der nördlich an das Abbaugebiet anschließenden Optionsflächen*“ (Urteil des OVG Schleswig vom 18.05.2010, Az. 1 KN 10/09, Seite 6).

Ob diesbezüglich zwischenzeitlich eine veränderte Sach- bzw. Rechtslage eingetreten ist, ist anhand der vorgelegten Antragsunterlagen insoweit nicht abschließend erkennbar bzw. kann nicht abschließend beurteilt werden: In Anlage I der Antragsunterlagen wird insoweit nur allgemein darauf hingewiesen, dass „Einverständniserklärungen der Eigentümer“ bei der Genehmigungsbehörde vorliegen würden.

Ein Antragsrecht der Antragstellerin in Bezug auf die hier gegenständlichen Flächen wird daher bis auf Weiteres mit Nichtwissen bestritten. Ohne den Nachweis einer entsprechenden Antragsbefugnis ist der Antrag bereits unzulässig.

5.)

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass weder der gültige Landschaftsrahmenplan, noch der rechtswirksame Regionalplan für den Planungsraum I im Norderstedter Stadtgebiet vorrangige Flächen für den Rohstoffabbau vorsehen. Im Gegenteil: Der Regionalplan stellt das Umland am Wittmoor als „Regionalen Grünzug“ für den langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume im Achsenzwischenraum dar. Im Landschaftsrahmenplan wird das Gebiet als „Regionale Grünverbindung“ sowie als geplantes Landschaftsschutzgebiet „Umland des Wittmoores“ im Sinne einer Schutz- und Pufferzone dargestellt. Auch von daher widerspricht der Antrag den fundamentalen Planungszielen der Stadt und des Landes für diesen wertvollen Landschaftsraum.

6.)

Beide Planwerke, der Landschaftsplan 2020 sowie der FNP 2020, sowie die Planwerke des Landes sprechen dem Raum zudem eine besondere Bedeutung für die Feierabend- und Naherholung zu. Auch daher verfolgt die Stadt Norderstedt seit Jahrzehnten den Schutz von Natur und Landschaft in diesem Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Glashütte, westlich des Hopfenweges, und dem NSG / FFH-Gebiet Wittmoor östlich des Weges „Am Wittmoor“.

7.)

Mit den im FNP 2020 zuletzt dargestellten sogenannten Positivflächen stehen für den Sandabbau für den damit verbundenen Planungszeitraum von 15-20 Jahren, beginnend mit dem Jahr 2008, insgesamt 39,2 ha zur Verfügung. Dies entspricht bezogen auf die seinerzeit im Planaufstellungsverfahren von den Fachverbänden in Zusammenarbeit mit dem geologischen Landesamt vorgelegten Karten mit Potenzialflächen von insgesamt ca. 550 ha einem auskömmlichen Anteil von 7,1 %. Im Einzelnen sind dies die Fläche K 1 (= Fläche K 9 im Landschaftsplan) nordöstlich der Segeberger Chaussee / Ortsausgang mit 7,5 ha, die Fläche K 2 (= Fläche K 3 im Landschaftsplan) östlich der SH-Straße, südlich Harksheider Straße mit 11,6 ha sowie die 2005 planfestgestellte Fläche für den Quarzsandabbau mit 20,1 ha (insgesamt: 39,2 ha).

8)

Die im Rahmen der Aufstellung des FNP 2020 vorgenommene Abwägung ist zudem grundsätzlich nicht mit einem Planfeststellungsverfahren zu vergleichen. Die rechtlichen Vorzeichen eines Planfeststellungsverfahrens bzw. den üblichen standörtlichen Genehmigungsverfahren auf der Vorhabenebene einerseits und der vorbereitenden Bauleitplanung andererseits sind jeweils völlig andere. Dies gilt letztendlich auch für die Frage, in welchem Maße und in welchem Umfang die dafür relevanten Sachverhalte im Einzelfall für die planerische Entscheidung zu ermitteln sind.

Die seitens des Antragstellers vorgenommene Reduzierung der planerischen Abwägung auf die Ebene von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren entspricht insofern nicht dem Wesensgehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Sinn und Zweck der Flächenausweisung ist die planerische Steuerung von Abgrabungen im Plangebiet. Bei der Entscheidung, welche der grundsätzlich geeigneten Flächen schließlich konkret ausgewiesen werden, waren neben den städtebaulichen Kriterien insbesondere

auch die im LP 2020 und FNP 2020 aufgeführten Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung einzustellen. Diese sprachen im Ergebnis gegen die Ausweisung der jetzt beantragten Abbaufäche bzw. für eine Ausweisung von Flächen für den Rohstoffabbau an anderer Stelle im Stadtgebiet.

9.)

Die Flächen K 1 und K 2 haben keineswegs Alibifunktion, sondern sind vom einschlägigen Fachverband des Antragstellers ursprünglich selbst vorgeschlagene Abbaufächen. Zudem liegt für die Fläche K 1 bereits eine Abbaugenehmigung für ein anderes Abbaunternehmen vor, was wohl zweifelsohne auf ein substantielles Abbaupotenzial schließen lässt. Die Fläche K 2 mit 11,6 ha korrespondiert zudem mit einer unmittelbar auf dem benachbarten Gebiet der Gemeinde Tangstedt liegenden Fläche. Seinerzeit wurde in einem parallelen FNP-Verfahren diese Fläche in Tangstedt (Fläche F1 - Südlich Harksheider Straße) als Abbaufäche mit ca. 17 ha dargestellt. Somit ergibt sich in Hinblick auf eine gemeinsame Erschließung und Abbaustrategie eine zusammenhängende Fläche von ca. 28,6 ha. Nimmt man also diese Tangstedter Fläche hinzu, so ergeben sich im unmittelbaren Norderstedter Raum summarisch sogar 56,2 ha in den Flächennutzungsplänen dargestellte Abbaufächen.

10.)

Die Notwendigkeit zur planerischen Steuerung des Rohstoffabbaus im Stadtgebiet Norderstedts gemäß obiger Ziffer 2.) ergibt sich auch aus den historischen Belastungen. Mit insgesamt 74 Flächen auf ca. 330 ha sowie den aktuellen 20 ha aus dem laufenden Quarzsandabbau haben sich in der jüngsten Vergangenheit vielfältigste und z.T. intensivste Belastungen und Konflikte ergeben (Stichworte: ‚Verkraterung der Landschaft‘, LKW-Verkehre, Lärm, Staub, Verschmutzungen von Straßen und Wegen, Brecheranlagen, Abbau im Grundwasser trotz Verbot, Altlasten und Verfüllungen mit problematischen Stoffen, Grundwasserverunreinigungen, überhöhte Verfüllungen, sonstige Nichteinhaltung von Genehmigungsaufgaben, Vollzugsdefizite bei den Auflagenkontrollen, etc.). Vor dem Hintergrund der leidvollen Erfahrungen mit dem Rohstoffabbau hat sich die Stadt Norderstedt dazu entschieden, das planerische Instrument der Darstellung von Konzentrationszonen für den Rohstoffabbau erstmalig für den FNP 2020 im Jahre 2008 zu nutzen.

11.)

Die Konzentration und Steuerung eines nachhaltigen oberflächennahen Rohstoffabbaus ist zudem nur auf regionaler Betrachtungsebene sinnvoll und daher vornehmliche Aufgabe der Regionalplanung. Diesem Anspruch stellt sich der Regionalplan (RP 1998) für den Planungsraum I und weist für den Kreis Segeberg als auch für die unmittelbar benachbarten Kreise Pinneberg und Stormarn umfangreiche Vorranggebiete (RP, Ziffer 4.6.2) und Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (RP, Ziffer 4.6.3) aus. Nach sorgfältiger Abwägung aller Belange werden im Regionalplan für das nördliche und nordöstliche hintere Segeberger Kreisgebiet folgende Schwerpunktbereiche dargestellt: Nützen-Springhirsch-Lentförden (westlich Kaltenkirchen), Wittenborn-Bark (westlich Bad Segeberg) sowie der Raum Stocksee-Damsdorf-Tensfeld-Daldorf-Schmalensee (östlich Trappenkamp). So weist der aktuell gültige Regionalplan für den Planungsraum I im übrigen Kreisgebiet Segebergs ca. 1.395 ha als „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ und ca. 2.273 ha als „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ aus.

Der Regionalplan stellt daher für das Norderstedter Stadtgebiet neben den bereits abgebauten oder aktuellen Rohstoffgewinnungsflächen keine neuen Reserve- oder Potentialflächen für einen möglichen Abbau dar. Somit relativiert sich bereits aus prinzipiellen Erwägungen der Bedarf zum Nachweis entsprechender Flächen innerhalb des Stadtgebietes sowie durch die Stadt Norderstedt.

12.)

Das Landesbergamt als Planfeststellungsbehörde wird aufgefordert, neben dem vom Antragsteller vorgelegten Eignungsnachweis für den Privilegierungstatbestand des Quarzsandabbaus nach Bergrecht, zwingend auch den adäquaten Verwendungsnachweis für den abgebauten Quarzsand vom Antragsteller einzufordern und in entsprechende Genehmigungsaufgaben aufzunehmen. Das Vorhaben fällt nur unter das BBergG, weil es sich bei dem zum Abbau vorgesehenen Quarzsand bzw. Quarzkies um einen grundeigenen Bodenschatz im Sinne des § 4 Abs. 4 BBergG handelt. Nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 BBergG zählen zu den grundeigenen Bodenschätzen Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen. Allein das Bestehen der Eignung ist jedoch nach Auffassung der Stadt nicht ausreichend, um eine Anwendung des Bergrechts zu rechtfertigen. Denn wie sich aus § 1 Nr. 1 BBergG ergibt, soll durch die Anwendung des Bergrechts die Sicherung der Rohstoffversorgung erreicht werden. Dies bedeutet aber, dass eine Privilegierung eines Abbaubetriebes durch die Anwendung des Bergrechts nur dann gerechtfertigt ist, wenn der abgebaute Rohstoff zumindest teilweise auch in der Weise genutzt wird, die das Bundesberggesetz vorsieht. Daraus folgt, dass der Abbau von Quarz und Quarzit nur dann dem Bergrecht unterfällt, wenn er sich nicht nur zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignet, sondern zumindest teilweise auch hierzu genutzt wird.

13.)

Die förmliche Bekanntmachung spricht fälschlicherweise von der Erweiterung des Quarzsandtagebaus „Norderstedt-Hopfenweg“. Zudem heißt es in der Bekanntmachung: *„Die Erschließung zu den Erweiterungsflächen soll aus südlicher Richtung über die bereits bestehende Zufahrt am Hopfenweg erfolgen“*. Dies ist definitiv falsch, da die bestehende Erschließung tatsächlich vom Lemsahler Weg aus erfolgt. Somit kann die Bekanntmachung seiner ihm gestellten Aufgabe im Sinne einer Anstoßwirkung nicht nachkommen, da die Öffentlichkeit keine hinreichend genaue topographische Angabe erhielt. Eine erneute Bekanntmachung und Planauslegung sind daher erforderlich.

14.)

Aufgrund des analogen Antragsgegenstandes und zur Vermeidung von argumentativen Wiederholungen wird die vom Ausschuss am 3.3.2005 beschlossene Stellungnahme der Stadt Norderstedt zum erstmaligen Antrag auf Quarzsandabbau nördlich Lemsahler Weg, westlich „Am Wittmoor“, erneut als Einwendung in das hier gegenständliche Planfeststellungsverfahren eingebracht und vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Stellungnahme gemacht (**Anlage**).

15.)

In Verbindung mit obiger Ziffer 3.) hat die Planfeststellungsbehörde am 14.11.2012 gemäß § 7 Satz 4 BauGB jetzt nachträglich widersprochen und zur Begründung vorgetragen, dass der Flächennutzungsplan für die Rohstoffgewinnung nur Flächen vorsehe, die aus ökonomischen Gründen nicht in Betracht kommen.

Diesbezüglich nimmt die Stadt Norderstedt wie folgt Stellung:

a) LBEG Planungsträger im Sinne des § 7 BauGB?

Bei einem bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss handelt es sich um eine gebundene Entscheidung ohne planerischen Gestaltungsspielraum der Planfeststellungsbehörde mit deutlichen Unterschieden in seinen Rechtswirkungen gegenüber einer „normalen“ Planfeststellung. Zunächst berechtigt ein planfestgestellter Rahmenbetriebsplan noch nicht zum Rohstoffabbau, sondern er setzt nur einen verbindlichen Rahmen für nachfolgende Hauptbetriebspläne und Sonderbetriebspläne, durch deren Zulassung erst der konkrete Abbau zugelassen wird. Der planfestgestellte Rahmenbetriebsplan besitzt daher - anders als normale

Planfeststellungsbeschlüsse - keine Genehmigungs- und Konzentrationswirkung (vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Saarlandes vom 20.10.2011, Az. 2 C 510/09, Rz. 92, - juris).

Es ist in diesem Zusammenhang bereits in Frage zu stellen, ob es sich bei einem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren überhaupt um eine gegenüber der Bauleitplanung privilegierte Fachplanung handelt. Diese von der überwiegenden Meinung in der Literatur bejahte Frage ist - soweit ersichtlich – bislang weder in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts noch obergerichtlich entschieden worden.

Darüber hinaus kommt es im Rahmen des § 7 BauGB hier nicht auf den Widerspruch des Landesamtes für Bergbau an: Dieses ist zwar Planfeststellungsbehörde, Antragsteller des Planfeststellungsverfahrens und damit Träger der Fachplanung ist jedoch nach diesseitiger Auffassung die Antragstellerin als privates Unternehmen (vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Saarlandes vom 20.10.2011, Az. 2 C 510/09, Rz. 95, - juris).

b) Die Voraussetzungen für einen nachträglichen Widerspruch liegen nicht vor

Voraussetzung für einen nachträglichen Widerspruch ist eine Veränderung der Sachlage, die eine gegenüber den wirksamen Festsetzungen im Flächennutzungsplan abweichende Planung erforderlich macht.

Die Stadt vertritt insoweit die Auffassung, dass eine Veränderung der Sachlage hier nicht vorliegt bzw. bislang nicht belastbar belegt worden ist. Eine Ungeeignetheit bzw. Unwirtschaftlichkeit der Flächen für die Rohstoffgewinnung wird von der Antragstellerin lediglich behauptet, aber nicht ausreichend nachgewiesen. Vielmehr ist nach diesseitiger Auffassung bis auf Weiteres von einer Geeignetheit und Wirtschaftlichkeit der Flächen auszugehen (siehe Ziffer 7-11 und Ziffer 16).

Eine Veränderung der Sachlage liegt nicht nur dann vor, wenn sich planungserhebliche tatsächliche Gegebenheiten verändert haben, sondern auch dann, wenn im Nachhinein Gegebenheiten zur Kenntnis gelangen, die im maßgeblichen Zeitpunkt nicht bekannt waren und bei sorgfältiger Ermittlung auch so nicht bekannt sein mussten.

Der Antragstellerin waren auch im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Flächennutzungsplanes bereits die wesentlichen hier vorgetragenen Parameter in Bezug auf die als Konzentrationsflächen K 1 und K 2 ausgewiesenen Standortalternativen bekannt.

Inwieweit bei der Planfeststellungsbehörde zu diesem Zeitpunkt Detailkenntnisse über die gegenständlichen Flächen vorlagen, ist hier nicht bekannt.

Ein nachträglicher Widerspruch ist darüber hinaus nur zulässig, wenn die für die abweichende Planung geltend gemachten Belange die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebenden städtebaulichen und landschaftsplanerischen Belange nicht nur unwesentlich überwiegen (§ 7 Satz 4 BauGB).

Die sich aus dem FNP ergebenden städtebaulichen und landschaftsplanerischen Belange wurden im Rahmen dieser Stellungnahme nochmals dargestellt. Entgegen der Auffassung der Planfeststellungsbehörde liegt in der Wertung des Gesetzgebers kein Vorrang der Fachplanung. Vielmehr räumt das Gesetz, indem es § 7 Satz 5 BauGB für das Abweichen-Dürfen des Fachplanungsträgers ein nicht nur unwesentliches Überwiegen seiner Belange fordert, dem existenten FNP einen gewissen Vorrang ein (so auch Gaentzsch/Philipp, Berliner Kommentar, § 7 BauGB, Rn. 28).

Eine konkrete Existenzgefährdung der Antragstellerin ist nicht nachgewiesen und ohne Weiteres auch nicht ersichtlich. Die Antragstellerin ist in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht zwingend auf das Norderstedter Stadtgebiet begrenzt. Ferner kann die Antragstellerin neben den hier zusätzlich als Konzentrationsflächen ausgewiesenen Flächen K 1 und K 2 auch die in Norderstedt bereits 2006 planfestgestellten Lagerstätten zunächst noch möglichst vollständig ausnutzen.

Die Voraussetzungen für einen nachträglichen Widerspruch liegen somit nicht vor (§ 7 Satz 4 und 5 BauGB). Die Bindung an die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist daher hier durch den von der Planfeststellungsbehörde nachträglich eingelegten Widerspruch nicht entfallen.

16.)

Entgegen der Darstellung der Antragstellerin unter Ziffer 3.1 des Rahmenplans sind die ausgewiesenen Flächen K 1 und K 2 weder faktisch noch wirtschaftlich ungeeignet.

Bereits mit Schreiben vom 01.03.2001 übersandte die K. Böttger GmbH der Stadt Norderstedt eine Karte, welche die Darstellung von Flächen beinhaltete, die potenziell zur Gewinnung von Kies und Sand geeignet sind. Die Darstellung dieser Flächen erfolgte unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landesamtes für Natur und Umwelt (LANU) und unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Industrieverbandes vom 07.12.2000. Die in der Karte gelb gekennzeichneten Flächen beinhalteten dabei insbesondere auch die Flächen K 1 und K 2.

Die Antragstellerin ist ein von der Karl Böttger GmbH ausgegliedertes Unternehmen mit identischem Sitz, demselben Geschäftsführer sowie einem gemeinsamen Internetportal ([www.rohstoff-centrum.de](http://www.rohstoff-centrum.de)).

Grundsätzlich ist daher davon auszugehen, dass alle gelb dargestellten Flächen zum Kiesabbau geeignet und wirtschaftlich sind. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass neben dem Industrieverband und den betroffenen Unternehmen auch das für rohstoffgeologische und rohstoffwirtschaftliche Belange zuständige Landesamt beteiligt war.

Auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Wirtschaftsverbandes im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum FNP ergab sich keine grundlegend andere Betrachtungsweise der hier benannten Standortalternativen:

Die Wirtschaftlichkeit dieser Fläche ist bereits dadurch maßgeblich indiziert, dass am 12.09.2006, ausgelöst durch die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, von einem konkurrierenden Kiesabbauunternehmen ein entsprechender Abbauantrag bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg bezüglich einer Teilfläche der ausgewiesenen Konzentrationsfläche K 1 gestellt und auch genehmigt worden ist. Der Rohstoffabbau wurde von der UNB des Kreises Segeberg mit Datum vom 10.12.2007 genehmigt. Eine diesbezügliche Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt zur B 432 Segeberger Chaussee zur Erschließung der Kiesabbaufäche wurde bereits am 18.09.2007 vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Itzehoe erteilt. Bei der bis zum 31.12.2017 befristeten Genehmigung handelt es sich um nur um einen Teilbereich der Fläche K 1.

Die von einem externen Fachbüro erstellten Antragsunterlagen weisen für diese Teilfläche von ca. 1,5 ha ein Abbaupotential von ca. 67.000 m<sup>3</sup> Grob-, Mittel- und Feinsande auf. Wenn die Antragstellerin gemäß dem vorgelegten Rahmenbetriebsplan für die dreifache Fläche (4,77 ha.) von einem Abbauvolumen von nur 110.000 m<sup>3</sup> Sand ausgeht, ist dies Seitens der Stadt Norderstedt nicht nachvollziehbar. Nach diesseitigen Berechnungen stehen auf der Fläche auch nicht nur 4,77 ha, sondern insgesamt etwa 7 ha Abbaufäche zur Verfügung. Es ist somit davon auszugehen, dass der Kiesabbau auch bei einer Fläche von nur 1,5 ha in diesem Bereich bereits wirtschaftlich ist. Erst recht gilt dies dann bezüglich der Gesamtfläche. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Topographie auf der Restfläche eine wesentlich andere ist.

Die Fläche K 2 hat eine Gesamtgröße von ca. 11,6 ha. Teilweise Einschränkungen der Abbaumöglichkeiten sind aufgrund der Strommasten sowie der einzuhaltenden Abstandsflächen einzugestehen. Diese führen aber nicht zwingend dazu, dass die Fläche insgesamt als faktisch oder wirtschaftlich ungeeignet anzusehen ist.

Der seitens der Antragstellerin dargestellte Umfang der Abbauverluste und die behauptete Unwirtschaftlichkeit des Abbaus der Flächen K 1 und K 2 sind diesseitig nicht ohne Weiteres nachvollziehbar und werden insofern zunächst bestritten.

Auch bereits viel kleinere Abbaufächen sind grundsätzlich wirtschaftlich abbaubar (s.o.). Die aufgezeigten „Restriktionen“ stellen kein unüberwindbares tatsächliches Hindernis dar.

Die wirtschaftlich günstige Lage dieser Fläche resultiert neben der Nähe zum Hamburger und Holsteiner Bedarfsraum zudem aus der unmittelbaren Nachbarschaft zu einer Kiessandabbaufäche auf Tangstedter Gebiet. Die Fläche K 2 grenzt im Osten unmittelbar an ein Abbaugbiet auf Flächen des Kreises Stormarn an.

Bei der Bewertung der Geeignetheit und Wirtschaftlichkeit der Konzentrationsflächen ist zu berücksichtigen, dass an die Fläche K 2 die „Fläche 1 – Südlich Harksheider Straße“ der Gemeinde Tangstedt mit einer Abbaufäche von ca. 17 ha unmittelbar angrenzt. Eine Erschließung der Fläche K 2 kann insoweit ggf. auch über Tangstedter Gebiet erfolgen. Dieser sachliche und räumliche Zusammenhang führt dazu, dass sich die Fläche K 2 insbesondere in Zusammenschau mit den in Tangstedt angrenzenden Flächen wirtschaftlich besonders attraktiv darstellt: Nimmt man beide Flächen zusammen, so ergibt sich hier gebietsübergreifend ein Abbaupotential von ca. 28,6 ha. Dass die Flächen K 1 und K 2 nicht oder nur zu unrentablen Bedingungen zum Verkauf stehen, wird Seitens der Stadt Norderstedt mit Nichtwissen bestritten.

17.)

Eventuelle Nebenbestimmungen entnehmen Sie bitte der unter obiger Ziffer 14.) angesprochenen vom hiesigen Ausschuss am 3.3.2005 beschlossenen Stellungnahme der Stadt Norderstedt zum damaligen Antrag auf Quarzsandabbau.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag



Thomas Bosse  
Erster Stadtrat

Anlage: Stellungnahme der Stadt Norderstedt gem. Ausschussbeschluss vom 03.03.2005  
*Sonstige Anlagen werden auf dem Postwege versandt*

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 05/0073</b>
<b>60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr</b>			<b>Datum: 17.02.2005</b>
<b>Bearb.</b>	: Herr Reher, Uwe	<b>Tel.:</b> 2 46	<b>öffentlich</b>
<b>Az.</b>	:		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr**

**03.03.2005**

**Planfeststellungsverfahren zur Zulassung  
des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes  
für den Quarzsandabbau Norderstedt-Hopfenweg  
(Antrag der Firma NRC vom 08.12.2004)  
hier: Stellungnahme der Stadt Norderstedt**

## Beschlussvorlage

Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr beschließt die Stellungnahme der Stadt Norderstedt zum Planfeststellungsverfahren zur Zulassung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes für den Quarzsandabbau Norderstedt - Hopfenweg - (Antrag der Firma NRC vom 08.12.2004) in der Textfassung des nachfolgenden Sachverhalts des Amtes für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 23.02.2005.

## Sachverhalt

Mit Schreiben vom 11.01.2005, eingegangen im Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 19.01.2005, bittet das Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld – Bergbehörde für die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen, die Stadt Norderstedt – um die Abgabe einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 73 Abs. 2, Abs. 3a und Abs. 4 VwVfG zum Planfeststellungsverfahren zur Zulassung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes für den Quarzsandabbau Norderstedt-Hopfenweg bis zum 02.03.2005. Eine Fristverlängerung bis zum 10.03.2005 wurde am 20.01.2005 telefonisch zugesagt.

Die Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren liegen im Zeitraum vom 03.02.2005 bis zum 02.03.2005 im Rathaus der Stadt Norderstedt, Zimmer Nr. 229, zur Einsichtnahme durch jedermann während der üblichen Öffnungszeiten aus. Die Auslegung wurde zuvor öffentlich bekannt gemacht.

Die Firma Norderstedter Rohstoffzentrum GmbH, Lemsahler Weg, 22851, hat die Gewinnung von Quarzsand im Trockenabbau am 08.12.2004 beantragt. Das Bodenabbauvorhaben befindet sich auf dem Stadtgebiet von Norderstedt und erstreckt sich auf die Flurstücke 99/24, 21/1 (Flur 10 der Gemarkung Glashütte) und 73/1 (Flur 8 der Gemarkung Glashütte). Sowie als Lagerfläche Flurstück 25/2 (Flur 10 der Gemarkung Glashütte) und grenzt an Hamburger Gebiet an (siehe Anlage 1).

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in



**Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie**

Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein,  
Hamburg, Bremen und Niedersachsen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld

**Per Telefax: 040-53531383**

Stadt Norderstedt  
Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr  
Rathausallee 50

22846 Norderstedt

Bearbeitet von  
Dr. Martin Fürst

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
L2.7/L67141-15\_01/2012-  
0009

Durchwahl (0 53 23) 9612-  
234

Clausthal-Zellerfeld  
14.11.2012

E-Mail  
martin.fuerst@lbeg.niedersachsen.de

**Quarzsandabbau "Norderstedt-Hopfenweg" der Fa. NRC GmbH Norderstedt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit **widerspreche ich nachträglich** gem. § 7 S. 4 BauGB der Ausweisung von Konzentrationszonen zum Rohstoffabbau im FNP 2020 Kap. 8.8.

Begründung:

Die Veränderung der Sachlage, die eine abweichende Planung gem. § 7 S. 3 BauGB erforderlich macht, liegt in dem Umstand begründet, dass der Flächennutzungsplan für die Rohstoffgewinnung nur Flächen vorsieht, die aus ökonomischen Gründen nicht in Betracht kommen und daher im Sinne des Planungsrechtes ungeeignet sind.

Diese mangelnde Eignung ist darin zu sehen, dass die vorerwähnte Festsetzung auf einer Mitteilung des Wirtschaftsverbandes der Baustoffindustrie Nord-West e.V. basiert, die ohne hinreichende Prüfung der Wirtschaftlichkeit im Flächennutzungsplan ihren Niederschlag gefunden hat.

Nachdem das LBEG von der Fa. NRC GmbH detaillierte Kenntnis von der Ungeeignetheit der für die Rohstoffgewinnung vorgesehenen Flächen erlangt hatte, setzte sich das LBEG „unverzüglich“ im Sinne des Gesetzes mit der Stadt Norderstedt ins Benehmen. Eine Besprechung mit Mitarbeitern der Stadt Norderstedt am 17.8.2010 endete ohne greifbares Ergebnis.

Das deutliche Überwiegen der für die Fachplanung sprechenden Gründe liegen abstrakt in der gesetzgeberischen Wertung des Vorrangs der Bodenschatzgewinnung (§ 1 S. 1 Ziffer 1, § 48 Abs. 2 S.1 BBergG) und konkret in der Existenzgefährdung eines örtlichen Unternehmers infolge des FNP 2020.

In diesem Zusammenhang ist unter Vertrauensschutzgesichtspunkten von Bedeutung, dass die Stadt Norderstedt den Hinweis des LBEG vom 5.9.2007 auf die vorgesehene Fachplanung in dem Abwägungsvorschlag Nr. 21 zum Beschluss der Stadtvertretung nicht berücksichtigt hat mit

Dienstgebäude  
An der Marktkirche 9  
38678 Clausthal-Zellerfeld

Telefon  
(0 53 23) 9612 200  
Telefax  
(0 53 23) 9612-258 2 58  
E-Mail  
Poststelle.CLZ@lbeg.niedersachsen.de  
Internet  
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung  
Nord/LB  
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer  
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:  
25/202/29467  
USt. - ID - Nummer:  
DE 811289769

dem Hinweis, die Vereinbarkeit künftiger Vorhaben zum weiteren Quarzsandabbau mit (den) langfristigen Zielen des Flächennutzungsplanes sei zu gegebener Zeit im erforderlichen (bergrechtlichen) Planfeststellungsverfahren zu prüfen.

Diese Prüfung steht nun im laufenden Planfeststellungsverfahren an.

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.

Mit freundlichem Gruß,

Im Auftrage



Schleicher